

Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg etc. Die Anrede lautet „Durchlaucht“. Die fürstlichen Farben sind gold-rot. Die Person des Landesfürsten ist geheiligt und unverletzlich, d. h. Beleidigungen seiner Person werden als Verbrechen der Majestätsbeleidigung verfolgt. Er steht über dem Gesetze; er ist für seine Handlungen sowohl als Staatsoberhaupt wie als Privatmann nicht verantwortlich und kann daher nicht vor einem Gerichte geklagt werden. Der Fürst vertritt den Staat in allen seinen Belangen gegen auswärtige Staaten, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der Regierung. Er ernennt und bevollmächtigt Gesandte und Konsuln bei ausländischen Regierungen und erteilt fremden Gesandten das Agrément und den ausländischen Konsuln das Exequatur für den Wirkungsbereich im Fürstentum. Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, neue Lasten auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder Verpflichtungen, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden sollen, benötigen zu ihrer Gültigkeit zusätzlich der Zustimmung des Landtages, d. h. solche Verträge müssen auch vom Landtage genehmigt werden.

Dem Fürsten steht das Recht der Gesetzesinitiative in der Form von Regierungsvorlagen zu. Kein Gesetz ist gültig ohne Sanktion des Landesfürsten. Die Sanktion wird mittels Unterschrift gegeben. In dringenden Fällen hat der Landesfürst das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorzukehren, mit andern Worten, er besitzt das Notverordnungsrecht.

Der Landesfürst ernennt die Staatsbeamten; ihm steht auch das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und die Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu. Beim Regierungsantritt erklärt der Landesfürst in einer schriftlichen Urkunde, daß er das Fürstentum in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landes-